

## Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Ahorn

Die Verwaltung der Gemeinde Ahorn verarbeitet erforderliche personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese Erklärung zum Datenschutz unterrichtet Sie über den Datenschutz, welcher Ihre Daten im Einwohnermeldeamt betrifft. Des Weiteren werden Daten aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsgrundlagen wie entsprechende Ordnungen und Satzungen, sowie aufgrund privatrechtlicher Beziehungen zu Vertragspartnern verarbeitet. Verarbeiten bezeichnet das Erheben, Speichern, Verwenden, Weiterverarbeiten, Übermitteln, zum Abruf bereitstellen, Löschen etc.. Im Sinne von Artikel 4 DSGVO bezeichnet der Ausdruck „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;“ (Auszug aus Artikel 4 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass, wenn wir stark differenzierte Verarbeitungsvorgänge haben, diese in gesonderten Erklärungen oder als Zusatz auf den entsprechenden Formularen zu finden sind.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogene Daten wir im Einwohnermeldeamt erheben, bei wem wir diese erheben und zu welchem Zweck wir diese verarbeiten. Wir informieren Sie des Weiteren über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhalte:

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner
2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten und mit welcher Rechtsgrundlage
3. Wie verarbeiten wir diese Daten?
4. Welche personenbezogenen Daten/-kategorien verarbeiten wir?
5. Unter welchen Voraussetzungen/Rechtsgrundlage dürfen/müssen wir Daten an Dritte weitergeben/wer sind hier Dritte
6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?
7. Welche Rechte haben Sie?
8. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

### **1. Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an unsere Datenschutzbeauftragte richten.**

Ann-Kathrin Radtke  
TÜV-zertifizierte Datenschutzbeauftragte für Kommunen  
Tel.: + 49 (0) 6266 274 99 52  
E-Mail: [ahorn@ds-kommune.de](mailto:ahorn@ds-kommune.de)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Verwaltung der Gemeinde Ahorn, Schloßstraße 24, 74744 Ahorn.

### **2. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LDSG B-W).

Verarbeitungszwecke sind:

- Antragstellung, An-/Abmeldung & Ummeldung von Einwohnern
- Abmeldung Ausland
- Aufenthaltsbescheinigung
- Meldebestätigung
- Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen

# Gemeinde Ahorn

- Verlustanzeige Personalausweis
- Einwohnermeldeauskünfte
- Unterstützung Antragstellung Führerschein
- Unterstützung und Weitergabe von Rentenansprüchen
- Fundsachen
- Veröffentlichung von Jubilaren

Wir verarbeiten Daten wenn

- eine vertragliche oder vorvertragliche Verbindung besteht (Art. 6 I 1 lit b) DSGVO)
- wir rechtlich zur Verarbeitung verpflichtet sind (Art. 6 I 1 lit c) DSGVO)
- die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (Art. 6 I 1 lit d) DSGVO)
- die Verarbeitung im öffentlichen Interesse liegt oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt besteht (Art. 6 I 1 lit e) DSGVO)
- bei einer Abwägung zwischen Verarbeitung oder Nichtverarbeitung ein berechtigtes Interesse der Verarbeitung überwiegt (Art. 6 I 1 lit f) DSGVO); gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung Ihrer Aufgaben vorgenommenen Verarbeitung
- eine freiwillige Einwilligung vorliegt (Art. 6 I 1 lit a) DSGVO)

Weitere Gesetzesgrundlagen - hier legen wir Artikel 6 I lit c) DSGVO zu Grunde:

- BMG - BW

### 3. Wie wir Daten verarbeiten

Ihre Daten werden von uns sorgsam unter Beachtung der DSGVO, des BDSG, des LDSG und den entsprechend weiteren, hier geltenden Bestimmungen (z.B. oben aufgeführt) verarbeitet. Wir setzen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um den Schutz und die Sicherheit Ihrer Daten, z.B. gegen Verlust, Diebstahl, unrechtmäßige Vernichtung und Veränderung, zu gewährleisten. Dies umfasst sowohl die automatisierte Verarbeitung wie auch die manuelle Handhabung.

### 4. Es findet die Verarbeitung folgender Daten/-kategorien statt:

Antragstellung, An-/Abmeldung & Ummeldung von Einwohnern: Name, Adresse (alt und neu), Kontaktdaten, Familienstand

Abmeldung Ausland: Name, Adresse (alt und neu), Kontaktdaten, Familienstand, Land des Aufenthaltes

Bereich Personalausweise, Reisepässen: Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Augenfarbe, Größe, Ausweisnummer, bei Verlust Verlustdatum

Landesfamilienpässe: Eltern, Wohnsitz, Kinder Geburtsjahr, schwerbehindert, Alleinerziehender, Zuschussart des Betroffenen

Einwohnermeldeauskünfte:

- Einfache Auskunft: Name, Adresse
- Erweiterte Auskunft: Bezug Anfrage, Zweckbindung, Name, Adresse, vorherige Name, Staatsangehörigkeit

Veröffentlichung von Jubilaren: Foto, Name, Datum

Unterstützung Antragstellung Führerschein: Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Führerscheinklasse

Fundsachen: Name, Kontaktdaten des Finders, Fundort, Fundsache, u.U. Name und Kontaktdaten des Besitzers.

Ebenfalls entsprechende Daten, welche Sie uns durch Anträge, Anfragen und Verfahren zur Verfügung stellen. Die Verarbeitung weiterer Daten in bestimmten Fällen bedarf generell einer Rechtsgrundlage, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Personenbezogener Daten besonderer Kategorien (sensible Daten), erheben wir nur in erforderlichen Fällen für das Verfahren. Bei Dritten erheben wir nur personenbezogene Daten, insofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, Sie eine entsprechende Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder Dritte gesetzlich zur Übermittlung befugt sind. Dritte sind beispielsweise: Bundesdruckerei, Kriminalpolizei, Rechtsanwälte, Inkassobüro, Führerscheinstelle, u.U. Drittländer bei Zusammenarbeit bei Personensuche, etc... Bei der Aufklärung von Sachverhalten, wenn wir diesen nicht mit Ihrer Hilfe aufklären können oder bei Vollstreckungsverfahren können wir Daten auch bei Dritten wie z.B. Kreditinstituten und Arbeitgebern erheben.

### 5. Voraussetzung Datenweitergabe

Personenbezogene Daten dürfen weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt oder anordnet. Die von uns erhobenen bzw. uns bekannt gewordenen personenbezogenen Daten dürfen wir im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO, des Landesdatenschutzgesetzes B-W und weiteren gesetzlichen Grundlagen nur dann an andere Personen oder Stellen weitergeben, wenn die Weitergabe gesetzlich zugelassen und angeordnet ist. Regelmäßige Weitergaben je nach Vorgang und auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgen intern in der Verwaltung betreffend der jeweiligen Themen sowie extern an die Bundesdruckerei, Kriminalpolizei, Rechtsanwälte, Inkassobüros, Führerscheinstelle, u.U. an Drittländern bzgl. Zusammenarbeit bei der Personensuche sowie dem Landratsamt - jeweiligen Fachbereich. Zusätzlich

# Gemeinde Ahorn

können unter bestimmten Voraussetzungen an folgende Stellen auf Grund entsprechender Gesetzesgrundlagen Daten weitergegeben werden: Gerichte bzw. die Regierung von Baden-Württemberg im Wege von Rechtsbehelfsverfahren, Bundeszentralamt für Steuern, Strafverfolgungsbehörden, Behörden in den Ländern mit denen Vollstreckungsabkommen existieren, Zahlungsdienstleister im Zahlungsverkehr.

## **6. Speicherdauer**

Ihre Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert. Die Speicherdauer bis zur Löschung beginnt, sobald der aktuelle Bearbeitungsvorgang abgeschlossen ist. Die vorgegebenen Fristen bzgl. der Tätigkeiten im Einwohnermeldeamt betragen nach Wegzug oder Tod in der Regel 5 Jahre. Physikalische Formulare können teilweise nach einem Jahr vernichtet werden. Einige Daten sind unter Umständen laut Meldegesetz bis zu 55 Jahren aufzubewahren. Ihre personenbezogenen Daten werden darüber hinaus, soweit dies erforderlich ist, auch aufgrund der gesetzlichen Verjährungsvorschriften gemäß des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zu 30 Jahre gespeichert. Daten zu Jubilaren werden nur solange aktiv vorgehalten und verarbeitet wie es zur Gratulation notwendig ist. Bei Fundsachen werden die dort geführten Listen für 4 Jahre gespeichert. Bei Verlustanzeigen wird jeder Vorfall gesondert geprüft. Die Daten werden nach Abschluss des Verfahrens in das entsprechende Archiv zur Lagerung überführt. Vor einer Löschung müssen Daten dem Landesarchiv entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelung angeboten werden.

## **7. Ihre Datenschutzrechte**

Natürlich haben Sie als betroffene Person das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO. Für Auskunfts- und Löschrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO steht Ihnen uns gegenüber in der Regel nicht zu, da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 20 Abs. 3 DSGVO. Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) steht Ihnen in der Regel zu, wenn Artikel 20 Absatz 3 DSGVO nicht zutreffend/anzuwenden ist. Darüber hinaus können oder dürfen wir in einigen Fällen Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32 c bis 32 f Abgabenordnung). Sofern dies zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m § 19 BDSG, die Kontaktdaten der Datenschutzaufsichtsbehörden finden Sie unter [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de) bzw. unter [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de)). Wird von Ihnen eine Einwilligungserklärung abgegeben, ist diese vollkommen freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf erstreckt sich auf die zukünftige Verarbeitung; durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

## **8. Pflicht zur Bereitstellung Ihrer Daten**

Aus den oben genannten Rechtsgrundlagen geht die entsprechende Pflicht zur Bereitstellung der Daten für das jeweilige Verfahren hervor. Für die Verfahren im Rahmen der oben genannten Verarbeitungszwecke sind die Daten grundsätzlich notwendig. Ohne diese Daten können wir als Kommune entsprechende Anträge/Verfahren nicht bearbeiten. Dies wird Ihnen entsprechend mitgeteilt. Unter Umständen sind Sie für gewisse Bereiche oder Anfragen zur Bereitstellung verpflichtet. Erfolgt diese nicht können strafrechtliche Konsequenzen die Folge sein.